

Übernahme, Zwischenlagerung und Transport von Li-Batterien

Zusammenfassung
für Recyclinghöfe,
ASZ und Bezirks-
sammelstellen



LAND
SALZBURG

Übernahme von Lithium-Batterien/Akkus, Geräten mit Li-Batterien/Akkus und allen anderen Konsumbatterien

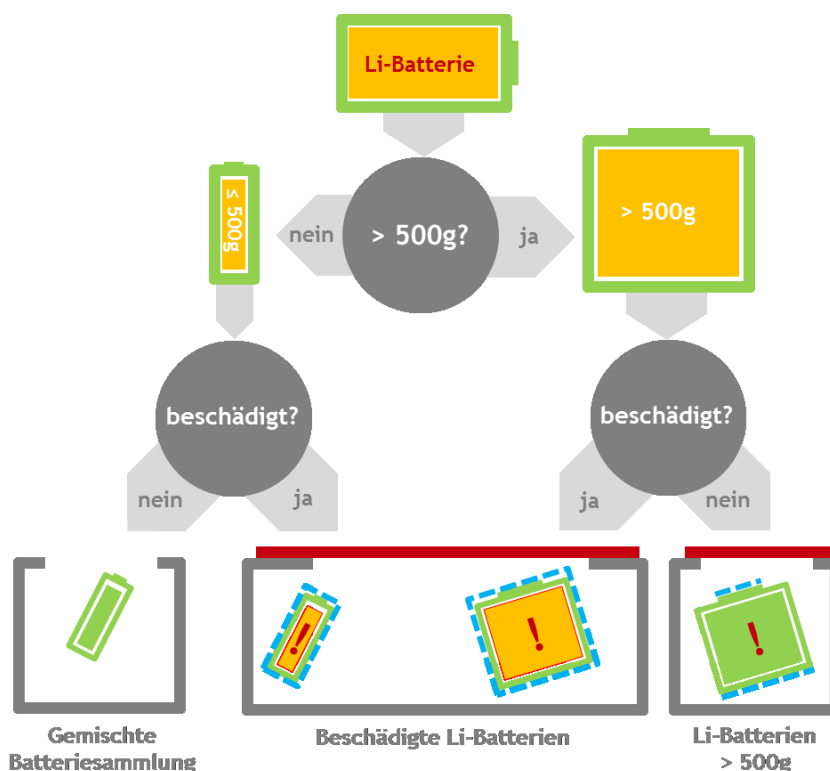
Die Übergabe durch die KundInnen darf nur an einem Vorsammeltisch, wenn möglich persönlich an Recyclinghofmitarbeiter, erfolgen.

Es gibt keine Selbstbedienung beim Befüllen der Sammelgefäße und kein selbstständiges Ablegen der Batterien/Akkus an beliebigen Stellen.

Aufteilen auf Sammelgefäße

- Kleine Konsumbatterien (AAA, AA bis 9-V-Block, Knopfzellen und dergleichen) werden in das Sammelgefäß für die gemischte Batteriesammlung gegeben.
- Kleine und große Lithium-Batterien (jedenfalls Handyakkus und größer) werden in das Lithium-Batterien-Sammelfass gegeben; freiliegende Pole oder Kontakte sind abzukleben.
- Beschädigte Lithium-Batterien werden getrennt in einen extra Plastiksack eingepackt (daher kein Abkleben der Pole erforderlich). In diesem wird als Bindemittel etwas Vermiculit eingebracht. Die verpackte beschädigte Li-Batterie ist in das vorgesehene Sammelgefäß zu geben.

Ablaufschema für die Sammlung von Batterien auf Recyclinghöfen



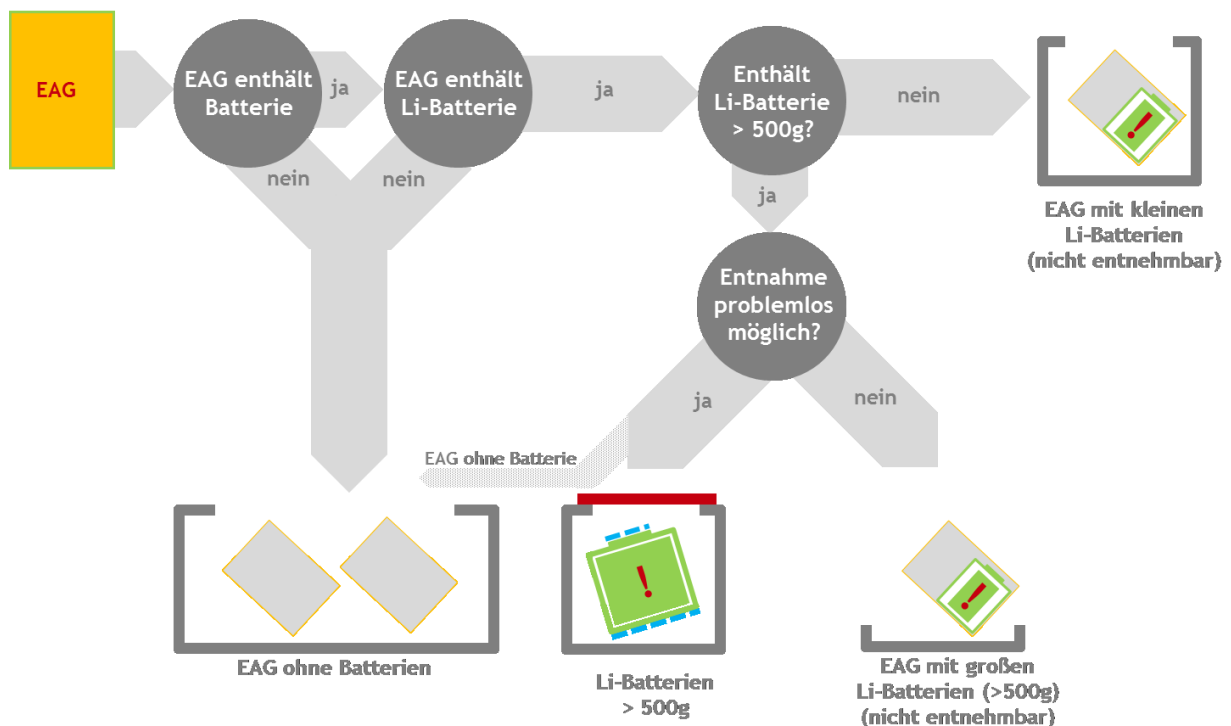
Empfehlung:

Alle leicht erkennbaren und problemlos entnehmbaren Li-Batterien sollen im Fass für „große“ Li-Batterien gesammelt werden.

Umgang mit Elektroaltgeräten die Li-Batterien enthalten

- Große Elektroaltgeräte mit nicht-entfernbaren Lithium-Batterien: diese werden nicht in Sammelgefäße gegeben, zB. E-Bike oder E-Rasenmäher.
- Große Elektroaltgeräte mit entfernbaren Lithium-Batterien: aus Geräten, die große Li-Batterien (>0,5kg) enthalten, sind die Li-Batterien verpflichtend zu entnehmen und getrennt zuzuordnen.
- Kleine Elektroaltgeräte mit Li-Batterien (ausgenommen Stützbatterien) sind in geeigneten Gebinden (Paloxe, Gitterbox o.ä.) zu sammeln. Die Geräte dürfen dabei nicht beschädigt werden. Diese Elektrokleingeräte dürfen bei Erfüllung dieser Anforderungen (kleine Sammelgebinde; keine Containersammlung) auch in der bestehenden gemeinsamen Sammlung für EAGs erfasst werden.

Ablaufschema für die Trennung von EAGs auf Recyclinghöfen



Empfehlung:

Alle leicht erkennbaren und problemlos entnehmbaren Li-Batterien sollen im Fass für „große“ Li-Batterien gesammelt werden.

Zwischenlagerung

Die Zwischenlagerung der getrennt gesammelten Li-Batterien darf nur in den Li-Sammelgefäßen erfolgen. Die Li-Sammelfässer sind bis auf die Befüllung immer mit dem dafür vorgesehenen Deckel geschlossen zu halten.

Aufstellungsort

(siehe Beilage Sachverständigen-Papier „Anforderungen an die Sammlung von Lithium-Batterien“, Dezember 2016)

Der Aufstellungsort für die Sammelgefäße muss so gewählt werden, dass folgende Kriterien erfüllt werden:

- Vermeidung von Hitzeeinwirkungen oder Brandübertragung durch/auf andere brennbare Materialien (= Abstandsregelungen),
- für Manipulationen zugänglich,

- Brandrauch muss ins Freie entweichen können,
- Schutz gegen direkte Sonneneinstrahlung und gegen Niederschlag,
- Sicherung gegen den Zutritt Unbefugter auch während der Öffnungszeiten,
- befestigter Untergrund.

Diese Anforderungen werden zB durch überdachte und versperrbare Gitterboxen erfüllt. Technisch gleichwertige Maßnahmen, die die oben angeführten Kriterien erfüllen, sind im Einzelfall möglich.

Aufstellungsorte für Großgeräte, die nicht entnehmbare Li-Batterien enthalten und nicht in Sammelgefäße gegeben werden, sind ebenfalls nach den oben angeführten Kriterien auszuwählen. Dabei ist nicht zwingend eine versperrbare Lagerung erforderlich sondern eine Kennzeichnung des Bereichs und Absperrung (zB mit einer Absperrkette) ist ausreichend. Die Vorgaben zum Brandschutz müssen aber immer eingehalten werden.

Die Lagerung von Elektrokleingeräten, die Li-Batterien beinhalten, kann weiterhin im Innenbereich des Recyclinghofs erfolgen. Sinnvoller Weise erfolgt die Lagerung gleich wie die der Großgeräte, die nicht entnehmbare Li-Batterien enthalten.

Sammelgefäße

- 60-Liter-Stahlfass mit einem Kunststoff sack als Inliner sowie Vermiculit als Polster- und Füllstoff, mit dichtschießendem Deckel mit Entlüftungsöffnung; ADR-Bezettelung entweder für nicht beschädigte oder beschädigte Lithium-Batterien (siehe Beilage ADR-Bestimmungen);
- Gitterboxen, Kunststoff-Paloxen etc. für Kleingeräte mit nicht entfernbaren Lithium-Batterien (Handys, Spielzeug und dergleichen), mit ADR-Bezettelung wie für die Sammelgefäße für beschädigte bzw nicht-beschädigte Li-Batterien.
- (Wie bisher: Kunststofffässer für alle anderen Akkus/Batterien).

Für große Geräte mit nicht herausnehmbaren Li-Akkus, wie zB e-Bikes oder Rasenmäher, sind keine eigenen Sammelgefäße notwendig

Abholung und Transport

Die Übergabe der Fässer, Gitterboxen etc. hat an einen befugten Entsorger als ADR-Transport zu erfolgen. Die Übergabe erfolgt in den gem. ADR gekennzeichneten Sammelgefäßen mit Beförderungspapier. Der gemeinsame Transport mit anderen (korrekt verpackten) Problemstoffen ist zulässig.

Der Transport für große Geräte mit nicht ausbaubaren Lithium-Akkus, wie e-Bikes, hat ebenfalls gemäß den ADR-Bestimmungen zu erfolgen. Diese Geräte gelten hier als „Ausrüstungen“, was bedeutet, dass diese nicht gesondert verpackt werden müssen, wenn das Gerät für den Lithium-Akku einen gleichwertigen Schutz wie die Verpackung bietet.

Für Transporte mit einem Nettogewicht von weniger als 333 kg gelten folgende Vereinfachungen: eine Kennzeichnung des Fahrzeuges und ein ADR- Führerschein sind nicht notwendig; es ist ein Beförderungspapier und ein geeigneter 2-kg-Feuerlöscher mitzuführen und die Ladung ist auf dem Fahrzeug korrekt zu sichern.

Beilagen

- „ Anforderungen an die Sammlung von Lithium Batterien“, Dezember 2016, Sachverständigen-Papier
- „Transport von Abfall-Lithium-Batterien von Problemstoffsammelstellen gemäß ADR/GGBG“